

# Checkliste für Rechtsöffnungsgesuche

## Prozessvoraussetzungen

- Prüfung, ob das angerufene Gericht örtlich zuständig ist (meistens der Betreibungsort)
- Prüfung, ob die gesuchstellende Partei und die Gegenpartei parteifähig sind
- Prüfung, ob Schuldner oder Schuldnerin Rechtsvorschlag erhoben haben
- Prüfung, ob seit Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner nicht mehr als ein Jahr vergangen ist

## Eingabe

- Das Gesuch muss von der/den berechtigten Person/en oder deren Vertretung unterschrieben sein.
- Gesuch, Beilagenverzeichnis und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht und für jede Gegenpartei einzureichen, somit mindestens im Doppel.
- Für jede Betreibung (jeden Zahlungsbefehl) ist ein separates Gesuch mit Beilagen und Beilagenverzeichnis zu stellen (in der nötigen Anzahl Exemplaren).
- Das Gesuch muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

## Personalien der Parteien

Die Personalien der Parteien und ihrer Vertreter müssen vollständig sein. Die erforderlichen Angaben finden sich auf dem Formular "Rechtsöffnungsgesuch". Die Bezeichnung juristischer Personen muss mit dem Handelsregistereintrag übereinstimmen.

## Vertreter

- Jede handlungsfähige (natürliche oder juristische) Person ist zur Vertretung befugt.
- Die Vertretung muss sich durch eine aktuelle schriftliche Vollmacht ausweisen, die zur Prozessvertretung berechtigt und wenn möglich auf das konkrete Verfahren Bezug nimmt.

## Rechtsbegehren

Rechtsöffnung erteilt werden kann nur für Positionen, die in Betreibung gesetzt worden sind.

## Begründung

Das Gesuch muss umfassend begründet sein und alle massgeblichen Tatsachen enthalten. Die Begründung hat auf die Dokumente Bezug zu nehmen, die als Beilagen eingereicht werden. Das Gericht sucht aus den Unterlagen nicht jene Dokumente heraus, die der gesuchstellenden Partei dienlich sind. Diese muss im Gesuch insbesondere dartun,

- auf welches Dokument oder welche Dokumente als Rechtsöffnungstitel sie sich beruft, bei mehrseitigen oder komplexen Dokumenten auf welchen Passus des Dokuments,
- dass ein eingereichter Entscheid vollstreckbar ist,
- dass bei zweiseitigen Verträgen die eigene Leistung erbracht worden ist, es sei denn, es bestehe eine Vorleistungspflicht der Gegenseite,
- dass und warum die Forderung bei Einleitung der Betreibung fällig war,
- wie sich der Betrag zusammensetzt, für den Rechtsöffnung verlangt wird (detaillierte Rechnung unter Berücksichtigung geleisteter Zahlungen),
- dass die aus dem Titel berechnete Person mit der betreibenden und der gesuchstellenden Partei identisch ist, oder eine Rechtsnachfolge der berechtigten Person urkundlich erstellt ist (Abtretung der Forderung),
- dass die aus dem Titel verpflichtete Person mit der betriebenen und der gegnerischen Partei identisch ist,
- dass die im Titel verurkundete Forderung mit der betriebenen und der im Rechtsöffnungsgesuch geltend gemachten Forderung identisch ist, insbesondere bei periodischen Leistungen.

## Beilagenverzeichnis

- Auf separatem Papier
- Jedes Dokument ist zu nummerieren mit Ausnahme der Vollmacht
- Reihenfolge nach Datum, zuerst ältere, dann jüngere Dokumente
- Exakte Bezeichnung jedes Dokuments (z.B. 2. Mahnung vom 14. Juni 2013)

## Beilagen

Beilagen sind mit der Begründung des Gesuchs einzureichen, nicht erst dann, wenn die Gegenseite eine Tatsache bestritten hat. Fremdsprachige Beilagen sind mit einer Übersetzung einzureichen. Bei nicht geläufigen Sprachen ist eine beglaubigte Übersetzung erforderlich.

Als Beilagen kommen namentlich in Frage:

- Vollmacht/Verwaltungsvertrag
- Zahlungsbefehl
- Rechtsöffnungstitel, das heisst zum Beispiel
  - (Vollständiger) Gerichtsentscheid mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung
  - (Vollständiger) Verwaltungsentscheid mit Vollstreckbarkeitsbescheinigung
  - Vom Schuldner eigenhändig unterzeichnete Schuldanererkennung/unterzeichneter Vertrag
  - Öffentliche Urkunde (Pfändungsurkunde, Verlustschein)
- Unterlagen, welche die Klageberechtigung belegen, z.B. Abtretungserklärung
- Unterlagen, die den geltend gemachten Verzugszins begründen
- Unterlagen, die bei Verträgen das Erbringen der eigenen Leistung belegen.